

Informationsveranstaltung 18.09.2023

Balthasar-Neumann-Schule 2
Schuljahr 2023/24

Ablauf

- Begrüßung
- Leitbild
- Schul- und Hausordnung
- Anfahrt
- Entschuldigungsverfahren
- Infektionsschutz
- Stundenpläne / WebUntis
- Sonstiges
- Dokumente zum Schulstart
- Erster Schultag

Wer wir sind:

- **Die Balthasar-Neumann-Schule 2 steht für eine verlässliche schulische Ausbildung von hoher Qualität.**
- **Wir bieten:**
 - fundierte Allgemeinbildung und breite berufliche Grundbildung
 - moderne schulische und duale Erstausbildung
 - hochwertige und praxisorientierte Weiterbildung

Wer wir sind:

- **Wir sind als Schule in der Dualen Ausbildung**
 - kompetenter und verlässlicher Partner
 - zur Innovation verpflichtet.
- **Uns ist dabei wichtig, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.**

Wer wir sind:

- **Daher sind wir eine Schule, die im Unterricht**
 - Leistung fordert
 - differenziert vorgeht
 - fördert und stützt.

Wer wir sind:

- **Unser Miteinander ist geprägt von**
 - Menschlichkeit
 - Ehrlichkeit
 - gegenseitiger Verantwortung.

Schul- & Hausordnung

Balthasar-Neumann-Schulen 1 + 2

Bruchsal

Schul- und Hausordnung

Stand 07.09.2022

In den Balthasar-Neumann-Schulen 1 + 2 lernen und arbeiten viele Menschen in sehr verschiedenen Schularten. Das Zusammenleben in einer so großen Gruppe erfordert Regeln, an die sich alle am Schulleben Beteiligten halten müssen. Nur dann kann Schule ein Ort sein, wo man erfolgreich lernt und arbeitet und sich wohl fühlt. Dies setzt voraus:

- > soziales Verhalten
- > insbesondere gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung
- > Anerkennung der Rechte der anderen
- > Einhaltung der Pflichten gegenüber der Gemeinschaft

1. Schulbesuch

1.1 Unterrichtsbesuch

muss unabhängig vom Alter der Schüler **regelmäßig** und **pünktlich** erfolgen, denn er ist Voraussetzung für den Lernerfolg. Versäumnisse benachteiligen auch die Klasse. Schulleiter und Lehrer bestimmen, ob und wann versäumter Unterricht nachgeholt wird.

1.2 Unterrichtsversäumnisse

durch Krankheit oder andere unabwendbare Ereignisse sind der Schule **unverzüglich** mitzuteilen. Es besteht **Entschuldigungspflicht**. Die schriftliche Entschuldigung muss fristgerecht vorgelegt werden. Ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Bescheinigung kann verlangt werden, insbesondere bei versäumten Klassenarbeiten.
(siehe Anlage: Schulbesuchsverordnung)*

1.3 Unentschuldigte Versäumnisse

sind ein Verstoß gegen das Schulgesetz, der **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** nach sich zieht.
(siehe Anlage)*

1.4 Beurlaubungen vom Unterricht

sind in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Zuständig für Beurlaubungen sind

- bis zu einer Doppelstunde die Fachlehrer/-innen
- bis zu zwei Tagen die Klassenlehrer/-innen
- in anderen Fällen die Schulleitung

2. Verhalten im Schulbereich

2.1 Schule als Lebensraum

setzt voraus, dass wir diesen so gestalten und erhalten, dass er für alle wertvoll bleibt. Darum ist es wichtig, dass folgende Regeln und Sicherheitsbestimmungen beachtet werden:

- Selbstverständlich ist, dass das **Schulgebäude** und die **Schulräume sauber gehalten** werden. Dies gilt besonders für Aula, Pausenhof, Toiletten und Umkleieräume.
- Konflikte sind im Zusammenleben von Menschen normal, jedoch sind sie **ohne körperliche und seelische Gewalt zu lösen**.
- **Lärm** stört den Unterricht und ist zu vermeiden.
- Nach Unterrichtsende ist der Raum in einem ordentlichen Zustand zu verlassen (z.B. die Tafel gereinigt, aufgestuhlt, Abfälle beseitigt und die Raumbelichtung abgeschaltet)
- **Fach- und Praxisräume bzw. Werkstätten dürfen nur unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Sicherheitsbestimmungen genutzt werden.**
- Alle Beteiligten unserer Schule verpflichten sich, die Lehr- und Lernmittel, das Schulgebäude und die Einrichtungsgegenstände sorgsam zu benutzen. Bei **Beschädigung von Schuleigentum haftet der Verursacher**.
- Abfälle gehören sortiert in die entsprechenden Behälter. Wer aktiven Umweltschutz unterstützt, vermeidet Abfälle.

2.2 Rauchen

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist gemäß des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) vom 01.08.2007 **nicht gestattet**.

2.3 Alkohol, Drogen, Waffen

und andere, die Sicherheit gefährdende Gegenstände **sind verboten**. Jeder trägt Mitverantwortung und sollte nicht wegsehen. Bei Verstößen sollte ein Lehrer des Vertrauens informiert werden. (siehe Anlage)*

2.4 Elektronische Geräte

Die Benutzung von elektronischen Geräten ist **außerhalb des Unterrichts** in den Schulgebäuden nur bei **lautloser Benutzung erlaubt**. Innerhalb des Unterrichts entscheidet der jeweilige Fachlehrer über die Benutzung aller elektronischen Geräte.

E-Zigaretten werden wie alle anderen Rauchmittel behandelt und sind auf dem gesamten Schulgelände **verboten**.

Im Übrigen gelten bei Bild-, Film- und Tonaufnahmen die gesetzlichen Bestimmungen.

2.5 Einhaltung der Schul- und Hausordnung

Schulleitung, Lehrerinnen/Lehrer und Hausmeister sind befugt, Maßnahmen anzuordnen, die der Einhaltung der Schul- und Hausordnung dienen. Bei Nichteinhaltung der Schul- und Hausordnung sind im Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss vorgesehen.
(siehe Anlage)

2.6 Verhalten in Notfällen

Im Alarmfall ertönt ein Sirenenlaut im betroffenen Gebäudeteil. Es ist immer der Ernstfall anzunehmen. Die Flucht- und Rettungspläne hängen in den Fach- und Klassenräumen aus. Bitte achten Sie auf die Sprachanweisungen in den Durchsagen. Den Sprachanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anweisungen der Lehrkräfte müssen strengstens eingehalten werden!

2.7 Schulfremde Personen

Der Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nur am Schulleben beteiligten Personen gestattet. Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, begehen Hausfriedensbruch.

2.8. Verhalten im Parkbereich des Schulgeländes

Der Aufenthalt im Parkbereich ist nur zum An- u. Abfahren erlaubt.

für die Schulleitung BNS 1



Heusch
Oberstudiendirektor

für die Schulleitung BNS 2



Beisecker
Oberstudiendirektor

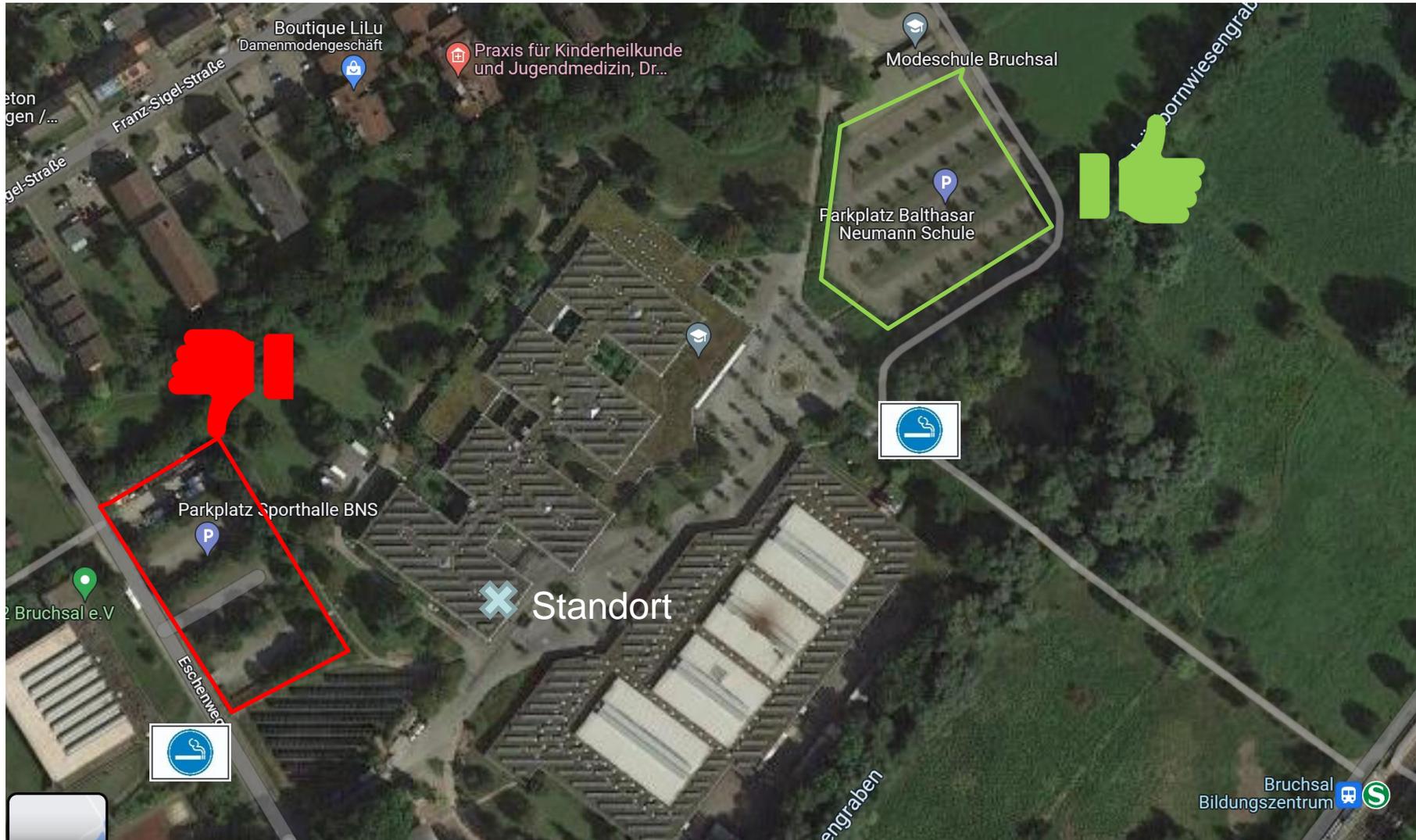
* (verweisen auf eine Anlage zur Schul- und Hausordnung)



Anfahrt

- Schülerparkplatz (Lageplan)
- Stadtbahn
- Pünktlichkeit unabhängig von Verkehrsmittel!

Anfahrt



Entschuldigungsverfahren

Merkblatt für Schülerinnen und Schüler: Verhalten bei Fehlzeiten

1. Nachträgliches Entschuldigen bei Fehlzeiten

Ist ein Schüler an der Teilnahme am Unterricht z. B. wegen Krankheit verhindert, muss die Entschuldigung unverzüglich beim Klassenlehrer erfolgen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Nur im Falle mündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule ist der schriftliche, d. h. von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnete Vordruck innen drei Schultagen nachzureichen.

Beispiel Entschuldigungsfrist

Di (Fehlen)	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
1	2					
Entschuldigungsfrist						

Für die Entschuldigungsfrist zählen nur Schultage¹ (zweiter Tag der »Verhinderung«), also nicht unterrichtsfreie Samstage, Sonntage, Feiertage oder Ferientage.

Beispiel Nachreichsfrist

Anders aber für die Nachreichsfrist, also für den Fall, dass die Entschuldigung zunächst mündlich oder elektronisch erfolgte. Hier sind alle Tage einzuzurechnen:

a. Fall Montag krank:

Mo (Fehlen)	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	1	2	3		
Entschuldigungsfrist		Nachreichsfrist: 3 Tage <small>(nur im Falle mündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule am Mo oder Di)</small>			keine Frist mehr!	

b. Fall Donnerstag krank:

Do (Fehlen)	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi
1	2	1	2	3		
Entschuldigungsfrist		Nachreichsfrist: 3 Tage <small>(nur im Falle mündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule am Do oder Fr)</small>			keine Frist mehr!	

c. Fall Dienstag krank:

Endet die Frist jedoch an einem unterrichtsfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf das Ende des folgenden Werktags, also auf den Ablauf des folgenden Montags (siehe Bsp. oben).

Di (Fehlen)	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
1	2	1	2	3		3
Entschuldigungsfrist		Nachreichsfrist: 3 Tage <small>(nur im Falle mündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule am Di oder Mi)</small>				

Unterrichtsversäumnisse: Bitte um nachträgliche Entschuldigung

Klasse: _____

Name, Vorname: _____

Klassenlehrer/-in: _____

Ich habe meine Tochter hat mein Sohn hat der/die Schutzbefohlene hat

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr den

Unterricht versäumt.

am _____ (Datum) ganztags den Unterricht versäumt.

vom _____ (Datum) versäumt und werde/wird voraussichtlich bis

_____ (Datum) den Unterricht nicht besuchen können.

Grund:

➔ Anlagen zum Nachweis z.B. ärztliches Zeugnis, Bescheinigungen, Einladungen,... bitte hinten aufkleben!

Meine Tochter wird /Mein Sohn wird /Ich werde den versäumten Unterrichtsstoff nachholen.

Ich bitte, ihr /sein /mein Fehlen zu entschuldigen.

Eingangsstempel Sekretariat:

Datum, Unterschrift (Schüler, Erziehungsberechtigter)

Anlagen (bitte hinten aufkleben oder anheften):

Entschuldigungsverfahren

- Merkblatt & Vorlage
- **Entschuldigungsfristen beachten!**
- als Anhang an Mail/ WebUntis ausreichend
- Digitale Krankmeldung?
→ Screenshot an Vorlage anhängen
- bei Klassenarbeit: Kopie an Fachlehrer

Unterrichtsversäumnisse: Bitte um nachträgliche Entschuldigung

Klasse:	Klassenlehrer/-in:
Name, Vorname:	

Ich habe meine Tochter hat mein Sohn hat der/die Schutzbefohlene hat

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr den

Unterricht versäumt.

am _____ (Datum) ganztags den Unterricht versäumt.

vom _____ (Datum) versäumt und werde/wird voraussichtlich bis

_____ (Datum) den Unterricht nicht besuchen können.

Grund:

→ Anlagen zum Nachweis z.B. ärztliches Zeugnis, Bescheinigungen, Einladungen,... bitte hinten aufkleben!

Meine Tochter wird /Mein Sohn wird /Ich werde den versäumten Unterrichtsstoff nachholen.

Ich bitte, ihr /sein /mein Fehlen zu entschuldigen.

Datum, Unterschrift (Schüler, Erziehungsberechtigter)	Eingangsstempel Sekretariat:
---	------------------------------

Anlagen (bitte hinten aufkleben oder anheften):

Infektionsschutz

- Krankheiten, die Schulbesuch untersagen (Auswahl):
 - Diphtherie
 - Masern
 - Typhus
 - Pest
 - ...

Merkblatt für Schüler/innen und Eltern



Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, in die Sie jetzt eintreten wollen, können Sie andere Schüler/innen und Schüler oder Lehrer/innen anstecken.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermenge verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingten hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. Bei Ihnen eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Sie unter Kopflaus- oder Krätzeinfestation leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Handhygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur in selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätze, Läuse, Lössen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakt.

Stundenplan/ WebUntis

	Mo. 18.09.	Di. 19.09.	Mi. 20.09.	Do. 21.09.	Fr. 22.09.
08:00	M1IM1 BZ 203, 204	M1IM1 BZ BfK 301	M1IM1 JU BfK-A 327	M1IM1 KN BfK-B 302 ...	
08:45		M1IM1 BZ BfK 301	M1IM1 JU BfK-A 327	M1IM1 KN BfK-B 302 ...	
09:50		M1IM1 BZ BfK 301	M1IM1 D	RE 301	
10:35		M1IM1 BZ BfK 301 ...	M1IM1 BfK	MT 301	
11:30		M1IM1 BfK	MT 301		
12:15	M1IM1 GK	KK 301			
13:00	M1IM1 WIK	KK 301	M1IM1 CA-B	RR 301	
13:45	M1IM1 E-ZQ	KK 301	M1IM1 BfK	BZ 301	
14:40			M1IM1 BfK	BZ 301	
15:25					
16:15					

- **Krankmeldung ist keine Entschuldigung!**
 - Unterzeichneter Vordruck ist nachzureichen!

Sonstiges

- I pads & Bücherausgabe durch Klassenlehrer
- Schülerschein beantragen
- Schulbescheinigung beantragen

Nächster Schultag

- M1IM1
 - Di, 19.09.2023 8:00 Uhr Raum 327 / 302
- M1IM2
 - Mi, 20.09.2023 8:00 Uhr Raum 301
- M1IM3
 - Di, 19.09.2023 8:00 Uhr Raum 213